

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 349

**Die Beendigung
des Schuldnerverzugs**

Von

Arnd Weißgerber



Duncker & Humblot · Berlin

Arnd Weißgerber · Die Beendigung des Schuldnerverzugs

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 349

Die Beendigung des Schuldnerverzugs

Von

Arnd Weißgerber



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Passau hat diese Arbeit
im Jahre 2006 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

D 739

Alle Rechte vorbehalten

© 2006 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7387
ISBN 3-428-12286-0
978-3-428-12286-8

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde im Wintersemester 2005/2006 bei der Juristischen Fakultät der Universität Passau als Dissertation eingereicht.

Mein besonderer Dank gilt meinem verehrten Doktorvater, Herrn Professor Dr. Johann Braun, für die engagierte Betreuung meiner Arbeit. Ohne dessen Hilfestellung bei der Themenfindung und die wertvollen Hinweise und Anregungen wäre die Arbeit nicht möglich gewesen. Bedanken möchte ich mich ferner bei Frau Professorin Dr. Ulrike Müßig für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Meiner Cathrin danke ich für ihre liebenswürdige Geduld und ihr Vertrauen.

Meine Eltern haben mich während meines gesamten Ausbildungs- und Berufsweges unterstützt, gefördert und ermutigt. Ich bin ihnen unendlich dankbar. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

München, im Juni 2006

Arnd Weißgerber

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	13
I. Problemstellung	13
II. Problemfälle	15
1. Erforderlichkeit der Mitwirkung weiterer Personen	16
a) Mitwirkung des Gläubigers	16
b) Mitwirkung eines Dritten	17
2. Verschaffung des Leistungsgegenstandes ohne Eintritt der Erfüllung	17
III. Ausgangsüberlegung: Die Begründung des Schuldnerverzugs	18
IV. Die Verzugsbeendigung nach herrschender Meinung	19
V. Das hier vertretene Konzept und Gang der Untersuchung	20
B. Verzugsbeendigung durch Vornahme der Leistungshandlung?	22
I. Die Grundlegung des handlungsbezogenen Ansatzes im gemeinen Recht	22
1. Die <i>Oblation</i> als Akt zur Reinigung vom Schuldvorwurf	22
2. Anforderungen an die <i>Oblation</i>	24
II. Die Verzugsbeendigung im Rahmen der Gesetzesberatungen zum BGB ..	25
III. Praktische Probleme der herrschenden Meinung	29
1. Erforderlichkeit der Mitwirkung des Gläubigers	29
a) Wörtliches Angebot nach § 295 Satz 1 Alt. 2 BGB	30
b) Vorübergehende Annahmehindernisse nach § 299 BGB	30
c) Auswirkungen auf die Schickschuld	33
2. Fehlende Leistungshandlung	34
a) Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung	34
b) Leistung eines Dritten nach § 267 BGB	35
c) Erfüllung trotz Leistung des nicht geschuldeten Gegenstandes ...	36
3. Sonderfälle der Schickschuld	38
a) Maßgeblichkeit des Leistungserfolgs auch nach herrschender Meinung in bestimmten Konstellationen	39
(1) Wahl eines unangemessenen Transportwegs oder -mittels	39
(2) Rechtzeitigkeitsklausel	39
b) Verzugsbeendigung bei der Geldschuld	41
IV. Zusammenfassung	42

C. Verzugsbeendigung durch Eintritt des Leistungserfolgs?	44
I. Ersatz des Verzögerungsschadens als zentraler Gedanke des Schuldnerverzugs	44
1. Unterschied zwischen Haftungs begründung und Haftungsumfang	45
2. Unvergleichbarkeit der Rechtsprechung zu §§ 270, 326 a.F. BGB, §§ 38, 39 VVG	48
3. Umfang der Verzugshaftung entsprechend der Verursachung durch den Schuldner	50
4. Beendigung der Verzögerungsschäden erst mit Eintritt des Leistungserfolgs	52
5. Schäden nach Eintritt des Leistungserfolgs	53
6. Zusammenfassung	55
II. Verzugsbeendigung ohne Erfüllung?	56
1. Fehlende Zurechenbarkeit von Verzögerungsnachteilen	56
2. Verzugsbeendigung durch Eintritt des Annahmeverzugs	57
a) Annahmeverzug als Sonderfall des Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht	57
b) Keine Verzugsbeendigung bei vorübergehenden Annahmehindernissen	58
c) Keine Verzugsbeendigung, soweit die Verzögerungsschäden auch bei rechtzeitiger Mitwirkung des Gläubigers entstanden wären . . .	59
3. Zusammenfassung	62
III. Gültigkeit dieser Kriterien für sämtliche Verzugsfolgen	62
1. Haftungsverschärfung nach § 287 BGB	62
2. Verzinsungspflicht nach § 288 BGB	64
D. Einschaltung dritter Personen in den Leistungsvorgang	68
I. Allgemeines	68
II. Bezahlung einer Geldschuld durch Überweisung	69
1. Erfüllung bereits mit Eingang des Deckungsbetrags bei der Empfängerbank?	70
2. Befreiung des Schuldners von Verlust- und Verzögerungsrisiken aus der Sphäre der Empfängerbank?	74
a) Verzögerung der Gutschrift	75
(1) Ursächlichkeit des Gläubigers	75
(2) Ursächlichkeit der Empfängerbank	75
b) Verlust des Geldes bei der Empfängerbank	77
c) Praktische Auswirkungen	79
3. Exkurs: Verzugsbeendigung unter Zugrundelegung des handlungsbezogenen Ansatzes der herrschenden Meinung	79
III. Tilgung der Schuld im Wege der Zwangsvollstreckung	82
1. Verzugsbeendigende Wirkung zivilprozessualer Fiktionen?	83

a) Vollstreckung wegen Geldforderungen nach §§ 808 ff. ZPO	83
(1) Keine Fiktion der Erfüllung durch §§ 815 Abs. 3, 819 ZPO . . .	83
(2) Keine Anordnung der Verzugsbeendigung	84
(3) Unbeachtlichkeit von Verzögerungen des Gerichtsvollziehers .	86
b) Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen nach §§ 883 ff. ZPO	87
2. Freiwillige Leistung an den Gerichtsvollzieher	89
a) Vertretertheorie	90
b) Amtstheorie	91
c) Gleichbehandlung von Pfändung und freiwilliger Herausgabe	93
d) Sonderfall: Übergabe eines Schecks an den Gerichtsvollzieher . . .	93
e) Verzögerte Ablieferung des Geldbetrags durch den Gerichtsvoll- zieher	95
IV. Zusammenfassung	96
E. Erhalt des Leistungsgegenstandes ohne Erfüllungseintritt	97
I. Praktische Anwendungsfälle	97
1. Negative Tilgungsbestimmung und sonstige Fälle der fehlenden Zu- rechenbarkeit von Leistung und Schuld	97
2. Leistung unter Vorbehalt	100
3. Zwangsvollstreckung aus einem vorläufig vollstreckbaren Titel	101
II. Verzugsbeendigung trotz Nichteintritts der Erfüllung?	102
1. Die herrschende Meinung zur Verzugsbeendigung bei Leistung auf ein vorläufig vollstreckbares Urteil	103
2. Rechtsfolgenbezogene Differenzierung	104
a) Schadensersatz nach § 280 Abs. 1, 2 BGB	104
(1) Zurechenbarkeit der vom Gläubiger erlittenen Schäden	105
(2) Risikoverteilung zwischen Schuldner und Gläubiger bei Lei- stung außerhalb der Zwangsvollstreckung	106
(3) Risikoverteilung bei Leistung unter Vorbehalt auf ein vorläü- fig vollstreckbares Urteil	108
b) Verzugszinsen nach § 288 BGB	109
c) Haftungsverschärfung nach § 287 BGB	111
III. Zusammenfassung	112
Zusammenfassung der Ergebnisse	113
Literaturverzeichnis	115
Sachregister	122

A. Einleitung

I. Problemstellung

Verzögert der Schuldner die Leistung, werden ihm unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 286 BGB Verspätungssanktionen auferlegt. Hierzu gehören die Pflicht zum Ersatz des Verzögerungsschadens nach § 280 Abs. 1, 2 BGB, die Haftungsverschärfung nach § 287 BGB sowie bei Geldschulden die Verzinsungspflicht nach § 288 BGB. Auf den Bestand der Schuld hat die Leistungsverzögerung – außer in den Fällen der absoluten Fixschuld – keine Auswirkung.¹ Der Schuldner ist weiterhin verpflichtet, die geschuldete Leistung zu erbringen. Damit hat er gleichzeitig die Möglichkeit, die Rechtsfolgen des Schuldnerverzugs zu beenden. Die nachträgliche Leistung führt nicht nur zum Erlöschen der Schuld, sondern auch zur Beendigung der mit dem Verzug verbundenen Rechtsfolgen für die Zukunft (*purgatio morae*). Dies ist auch ohne gesetzliche Regelung der Verzugsbeendigung im Grunde anerkannt.

Bei genauerer Betrachtung jedoch ergeben sich zahlreiche Probleme. Eines davon resultiert aus der Doppeldeutigkeit des Leistungsbegriffs. Der Leistungsbegriff erfasst nämlich sowohl das pflichtgemäße Verhalten des Schuldners, d.h. die Leistungshandlung, als auch die Verwirklichung des Gläubigerinteresses, d.h. den Leistungserfolg.² Ist von der Verzugsbeendigung durch nachträgliche Leistung die Rede, kann hiermit sowohl der Abschluss der Leistungshandlung als auch der Eintritt des Leistungserfolgs gemeint sein. Fallen Leistungshandlung und Leistungserfolg auseinander, muss daher die Frage beantwortet werden, ob die Verzugsbeendigung die Vornahme der Leistungshandlung oder den Eintritt des Leistungserfolgs voraussetzt. Dies kann erhebliche praktische Auswirkungen haben, wie die folgenden Beispielfälle zeigen:

- *Beispiel 1:*

Der Schuldner schuldet dem Gläubiger einen Geldbetrag von € 100.000. Ein fester Zahlungstermin wurde nicht vereinbart. Der Gläubiger mahnt die Zahlung am 4.1. (Zugang beim Schuldner) an. Der Schuldner reicht am 17.1. einen Überweisungsträger bei seiner Bank ein. Sein Konto weist die nötige Deckung auf. Am 19.1. geht der Überweisungsbetrag beim Kreditinstitut des

¹ Vgl. hierzu *Bucher*, Mélanges en l'honneur du Bruno Schmidlin, S. 407, 413, 415.

² *Wieacker*, FS f. Nipperdey I, S. 783, 784.

Gläubigers ein, am 21.1. wird der Geldbetrag auf dem Konto des Gläubigers gutgeschrieben.³ Wann wird der Schuldner von der Verpflichtung zur Zahlung der Verzugszinsen nach § 288 BGB frei?

- *Beispiel 2:*

Der Schuldner verkauft dem Gläubiger eine Maschine für dessen Produktionsbetrieb. Es ist vereinbart, dass der Gläubiger die Maschine am 15.2. beim Schuldner abholt. Der Schuldner ist an diesem Tag nicht anzutreffen und gerät dadurch in Schuldnerverzug (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Der Gläubiger erleidet aus der Nichtlieferung einen Schaden in Form eines Verdienstaufschlags. Am 18.2. meldet sich der Schuldner beim Gläubiger und teilt ihm mit, dass die Maschine nunmehr abgeholt werden könne. Nachdem der Gläubiger eine Transportmöglichkeit beschafft und den Weg zum Schuldner zurückgelegt hat, findet er sich am 22.2. zur Abholung beim Schuldner ein. Bis wann hat der Schuldner dem Gläubiger den aus dem Produktionsausfall entstandenen Schaden zu ersetzen? Kommt es auf den Zeitpunkt der Aufforderung durch den Schuldner (18.2.) oder der Abholung durch den Gläubiger (22.2.) an?

- *Beispiel 3:*

Der Schuldner wird erstinstanzlich zur Zahlung von € 10.000 an den Gläubiger verurteilt. Das Urteil, gegen das der Schuldner Berufung eingelegt hat, ist vorläufig vollstreckbar. Am 14.3. überweist der Schuldner den Betrag an den Gläubiger, allerdings nur unter Vorbehalt zur Abwendung der Zwangsvollstreckung. Der Betrag wird am 16.3. auf dem Konto des Gläubigers gutgeschrieben. Ein Jahr später wird die Berufung rechtskräftig zurückgewiesen. Wie lange muss der Schuldner Verzugszinsen bezahlen? Ist hierfür die Handlung des Schuldners (14.3.), der tatsächliche Eingang des Geldbetrags beim Gläubiger (16.3.) oder die Rechtskraft des Urteils maßgeblich?

Diese Probleme der Verzugsbeendigung bei nachträglicher Leistung stellen sich nicht, wenn der Leistungserfolg faktisch ohne Verzögerung nach Abschluss der Leistungshandlung eintritt (beispielsweise bei einer Barzahlung) oder wenn aufgrund der Art der Leistungspflicht kein von der Leistungshandlung trennbarer Leistungserfolg besteht, d.h. der Abschluss der Leistungshandlung unmittelbar die Erfüllung nach § 362 Abs. 1 BGB herbeiführt.⁴ Letzteres ist allerdings nur selten der Fall. Hierzu gehören sämtliche Unterlassungspflichten.⁵ Gleiches gilt für nicht erfolgsbezogene Handlungspflichten, wie beispielsweise die

³ Bei Überweisungen aus dem Ausland kann die zeitliche Diskrepanz zwischen Einreichung des Überweisungsauftrags und Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers wesentlich größer sein, vgl. den Beispielsfall bei *Reinelt*, VersR 2002, 1491.

⁴ Vgl. hierzu *Blomeyer*, Allgemeines Schuldrecht, § 2 II 3 (S. 8).

⁵ Vgl. *Huber*, Leistungsstörungen I, § 7 III 1 (S. 180); *Oertmann*, ZHR 93, 356.

Pflicht, ein Grundstück für einen bestimmten Zeitraum zu bewachen, oder Beratungspflichten einer Bank und eines Rechtsanwalts.⁶ Doch auch die Erfolgsbezogenheit einer Handlungspflicht bedeutet nicht notwendig, dass eine Diskrepanz zwischen Abschluss der Leistungshandlung und Eintritt des Leistungserfolgs besteht. Vielmehr ist in diesen Fällen die Leistungshandlung aufgrund der Erfolgsorientiertheit gerade erst mit Eintritt des Leistungserfolgs abgeschlossen. Der Unternehmer einer Werkleistung hat beispielsweise die Leistungshandlung so lange zu wiederholen, bis der Erfolg eingetreten ist. Zuvor besteht für eine Verzugsbeendigung kein Anknüpfungspunkt.

Die nachfolgende Untersuchung beschränkt sich auf die Verzugsbeendigung vor dem Hintergrund des doppeldeutigen Leistungsbegriffs. Nicht näher behandelt wird die Verzugsbeendigung ohne Leistung oder Vollstreckung, wie beispielsweise durch Wegfall der Leistungspflicht aufgrund Unmöglichkeit, Rücktritt oder Anfechtung.⁷ Auch die Probleme der Verzugsbeendigung durch das nachträgliche Entstehen oder Geltendmachen von Einreden werden nicht unmittelbar erörtert.⁸ Gleiches gilt für die Frage, ob die Verzugsbeendigung durch nachträgliche Leistung voraussetzt, dass der Schuldner auch dasjenige leistet, worauf der Gläubiger infolge des Verzugs einen Anspruch erlangt hat (also die Verzugszinsen oder den Verzögerungsschaden).⁹

II. Problemfälle

Für das Auseinanderfallen von Leistungshandlung und Leistungserfolg sind verschiedene Gründe denkbar. Einerseits kann sich der Eintritt des Leistungserfolgs nach Vornahme der Leistungshandlung verzögern, weil neben der Leistungshandlung des Schuldners die Mitwirkung weiterer Personen erforderlich ist (siehe unten 1.). Andererseits gibt es Fälle, in denen der Gläubiger den Leistungsgegenstand erhalten hat, ohne dass hiermit bereits die Erfüllungswirkung eingetreten ist (siehe unten 2.). In beiden Fallkonstellationen ist die Bestimmung des Verzugsendes mit zahlreichen Problemen verbunden.

⁶ Beispiele nach *Blomeyer*; Allgemeines Schuldrecht, § 2 II 3 (S. 8); *Huber*, Leistungsstörungen I, § 7 III 1 (S. 180).

⁷ Hierzu Münchener Kommentar/*Ernst* (2003), § 286 Rdnr. 99; ausführlich *Eisenhardt*, JuS 1970, 489, 493 f.

⁸ Hierzu *Staudinger/Löwisch* (2004), § 286 Rdnr. 126 f.; *Gröschler*, AcP 201 (2001), 48, 79 ff.

⁹ Vgl. ausführlich *Scherner*, JR 1971, 441 ff.